

Tisch Tennis Club Schwarz Weiss Niederembt e.V. 1976

Satzung

I. Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der am 30.10.1976 in Niederembt gegründete Tischtennisclub Schwarz-Weiß Niederembt hat seinen Sitz in Niederembt.
2. Der Name des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder geändert werden.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dabei hat er sich insbesondere die sportliche Förderung der Jugend zum Ziele gesetzt. Im Bedarfsfall können durch Beschluß des Vorstandes neue Abteilungen gegründet werden.
2. Zur Erfüllung seiner Zwecke erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Eintrittsgelder, Beiträge und Umlagen, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses bestimmt. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, im Bedarfsfall zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben, um entstehende Mehraufwendungen (z.B. : Versicherungskosten wegen erhöhter Unfallgefahr) abzudecken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins lediglich die gemeinen Werte ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein hat Mitglied im Landessportbund (LSB) NRW, ggf. über die dem LSB angeschlossenen Fachverbände zu sein.
7. Der Verein enthält sich jeder politischen Betätigung.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein hat :
 - a. aktive Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder
 - c. inaktive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind solche, die eine der angebotenen Sportarten ausüben und nicht zu den Ehrenmitgliedern, inaktiven oder jugendlichen Mitgliedern zählen.
3. Als jugendliche Mitglieder gelten solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Inaktive Mitglieder sind solche, die keine der angebotenen Sportarten ausüben. Die inaktiven Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag; er soll nicht höher sein, als die Hälfte des insgesamt höchsten Beitrages. Ein Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vorgenommen werden.
5. Ehrenmitglieder sind solche, denen auf Vorschlag des Vereinssausschusses die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist. Die Verleihung soll auf Personen beschränkt werden, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins um den Sport besonders verdient gemacht haben; sie soll nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuss. Ein schriftlicher Antrag ist erforderlich. Bei der Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Zutritt zu den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins, ist nach Maßgabe seiner Beitragszahlung und entsprechend der Spielordnung und -einteilung zur Benutzung der Sportgeräte und Sportanlagen des Vereins berechtigt und kann gemäß seinen sportlichen Fähigkeiten an den Wettkämpfen des Vereins teilnehmen. Die Teilnahme an Wettkämpfen kann von der Zahlung eines Kostenbeitrages oder Startgeldes abhängig gemacht werden.
2. Die Beiträge des Vereins sind Jahresbeiträge. Der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Der Verein soll dadurch in die Lage versetzt werden, den Verpflichtungen nachzukommen, die ihm bei der reibungslosen Durchführung des Sportbetriebes entstehen. Der Jahresbeitrag soll durch Lastschriftinzugsverfahren entrichtet werden. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Beitragsordnung zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
3. Die Mitglieder - außer Ehrenmitglieder - können durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß zu Sonderleistungen herangezogen werden. Jedes Mitglied kann zu Hilfeleistungen bei Veranstaltungen des Vereins gebeten werden.
4. Jedes aktive oder jugendliche Mitglied sollte sich nach Maßgabe seines sportlichen Könnens zu Wettkämpfen zur Verfügung stellen.
5. Die Beitragssätze werden jährlich von der Jahreshauptversammlung der Mitglieder neu festgesetzt oder bestätigt. Es sind Beitragssätze festzulegen für :
 - a. aktive Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder
 - c. inaktive Mitglieder
6. Für Mitglieder, die sich noch in der Berufsausbildung befinden (Schüler, Auszubildende, Studenten, Referendare), sowie für Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und behinderte Mitglieder mit einem Grad der Erwerbsminderung von mindestens 50 %, gelten die Beitragssätze für jugendliche Mitglieder. Diese Ermäßigung gilt längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, für behinderte Mitglieder auch darüber hinaus. Die Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrags hat das Mitglied unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.
7. Für die Zeit, in der die Voraussetzungen des Abs. 6 nicht vorliegen, ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
8. Kein Mitglied hat Anspruch auf Leistungen des Vereins, die dieser im Rahmen der beschränkten Möglichkeiten nicht allen Mitgliedern gleichzeitig bieten kann.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluß.
2. Die Austrittserklärung ist durch Einschreiben an den Vorstand zum Schluß eines Kalendermonats möglich. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes.

§ 7 Ausschluß

1. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vereinsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder. Dem betroffenen Vereinsmitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme, und zwar in der Regel zur mündlichen Äußerung, zu geben.
2. Ausschließungsgründe sind :
 - a. grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins, namentlich gegen die Vereinsdisziplin
 - b. schwere Schädigung des Ansehen des Vereins
 - c. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Androhung des Ausschlusses
 - d. rückständige Beiträge bei Nichtermittelbarkeit des Wohnsitzes
3. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen unter Angabe der wesentlichen Gründe (Ausnahme Abs. 2 d) schriftlich mitzuteilen. Gegen den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
4. Der Vereinsausschuss kann einstweilige Regelungen treffen, namentlich das Verbot des Betretens der Sportstätten anordnen.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet aus einem Mitglieder - oder Gastverhältnis nicht für Unfälle irgendwelcher Art, Körperschäden, Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums.
2. Es obliegt jedem Mitglied oder Gast, sein Eigentum zu schützen oder zu versichern.

III.Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern :
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Geschäftsführer
2. Zum Vorstandsmitglied sind alle aktiven, inaktiven und Ehrenmitglieder des Vereins wählbar, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung, mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein aktives, inaktives oder Ehrenmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit dem freigewordenen Amt betrauen.
4. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Rechtsgeschäfte, durch die Grundbesitz veräußert oder belastet oder ein Nutzungsrecht (z.B. Anmietung) an einem Grundstück erworben wird, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
5. Soweit nicht ein Vorstandsmitglied zu alleinigen rechtsverbindlichen Erklärungen für den Verein bevollmächtigt worden ist, sind alle rechtsverbindlichen Erklärungen für den Verein von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind in Gemeinschaft zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ermächtigt.
6. Die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.
7. Eine Vorstandssitzung sowie Vereinsausschusssitzung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die mit außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind, hat der Schatzmeister, der gegenüber der Mitgliederversammlung für die finanzielle Lage des Vereins verantwortlich ist, ein Einspruchsrecht. Wenn er von diesem Einspruchsrecht Gebrauch macht, kann die betreffende Entscheidung nur durch die Mitgliederversammlung

getroffen werden.

9. Der Schatzmeister hat auf Vorschlag des Vereinsausschusses jeweils am Ende eines Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen, der von der Jahreshauptversammlung der Mitglieder beraten und genehmigt werden muß, und nach dem sich die für die betreffenden Bereiche verantwortlichen Vorstandsmitglieder zu richten haben.
10. Zur Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder und für besondere Aufgaben kann der Vorstand der Jahreshauptversammlung der Mitglieder zusätzliche Beisitzer zur Wahl vorschlagen.

§ 10

Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuss setzt sich aus dem Vorstand sowie zwei Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen zusammen. Diese Mitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung durch die einzelnen Abteilungen benannt.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die auf der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt §9 Abs 6,7 und 8 entsprechend.
4. Der Vereinsausschuss bereitet insbesondere den Haushaltsvoranschlag sowie Satzungsänderungen zur Vorlage durch den Vorstand bei der Mitgliederversammlung vor.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven, inaktiven, jugendlichen Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitgliedern des Vereins. Alle vorgenannten Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung, mit mindestens zweiwöchiger Frist, vom 1. Vorsitzenden schriftlichen eingeladen.
3. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder stattzufinden. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören :
 - a. Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b. Finanzbericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer
4. Der 1. Vorsitzende kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie der Vorstand, der Vereinsausschuss oder ein Fünftel der aktiven Mitglieder des Vereins unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstandes und die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet.
6. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Die Abstimmungen sind öffentlich. Die Wahl des Vorstandes sowie die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes erfolgen geheim, soweit dies von der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die hierüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung des Vorstandes vorzulegen haben.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand ist bei dieser Wahl nicht stimmberechtigt.

3. Kassenprüfer kann jedes aktive, inaktive oder Ehrenmitglied des Vereins werden. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuß angehören. Die Kassenprüfer des vorangegangenen Geschäftsjahres können nicht wiedergewählt werden.

IV. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

§ 13 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ muß in der Einladung besonders aufgeführt sein. Die zu erwartenden Änderungsvorschläge müssen der Einladung beigefügt werden.
2. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder einer anderen Behörde können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein, kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die gemeinen Werte der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Elsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

